

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich -----	3
§ 2	Anspruch auf Beförderung-----	3
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen -----	3
§ 4	Verhalten der Fahrgäste -----	4
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen, 1. Klasse-Zuschläge -----	7
§ 6	Beförderungsentgelte und Fahrkarten -----	7
§ 7	Zahlungsmittel -----	8
§ 8	Ungültige Fahrkarten-----	8
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) -----	9
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt -----	11
§ 11	Beförderung von Sachen -----	12
§ 12	Beförderung von Tieren -----	15
§ 13	Fundsachen -----	15
§ 14	Haftung-----	16
§ 15	Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr -----	16
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen -----	17
§ 17	Videoüberwachung im Fahrgastraum-----	17
§ 18	Schlichtung -----	17
§ 19	Gerichtsstand-----	17

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) gelten für die Beförderung von Personen sowie von Sachen und Tieren auf allen Linien und Strecken im Gebiet des VRB. Das Gebiet des VRB inklusive der kommunalen Grenzen ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgäst befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat.

Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,

Personen, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes amtlich verordnete Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nicht befolgen,

3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben
- 2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- 4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- 1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- 2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für den Genuss von Elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten)
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
 9. während der Fahrt Inline-Skates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen
 10. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist (das Verbot gilt nicht bei Nutzung zum Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen Onlinetickets)
 11. ohne Erlaubnis zu musizieren,

12. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 13. zu betteln,
 14. Film-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen, sofern nicht sichergestellt ist, dass die Rechte der aufgenommenen Personen - insbesondere deren Persönlichkeitsrechte - gewahrt bleiben.
- 3) Fahrgästen in Bussen und Stadtbahnen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.
- Fahrgäste in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen haben sich insbesondere bei der Einnahme von Speisen und Getränken so zu verhalten, dass hierdurch eine Beschmutzung oder Belästigung anderer Fahrgäste sowie eine Verunreinigung des Fahrzeugs ausgeschlossen ist.
- In Zügen mit entsprechender Kennzeichnung gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Fahrgästen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot in den entsprechend gekennzeichneten Zügen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 € erhoben.
- 4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verkehrs- oder Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, müssen diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge benutzt werden. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Täglich ab 20:00 Uhr ist auf allen Buslinien im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Region Braunschweig der Ausstieg auch zwischen den Haltestellen gestattet.

Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.

- 5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.
- 6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die Bestimmungen nach den Absätzen 1) bis 5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 7) Sind bei Tätigkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrkarten sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug festgehalten werden.
- 8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgelegte Reinigungskosten durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal erhoben. Weitergehende Ansprüche und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgungen bleiben hiervon unberührt.
- 9) Beschwerden sind - außer in den Fällen § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahrpersonal, sondern grundsätzlich unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten.

Auf Beschwerden des Fahrgastes ist Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahrpersonal der Verkehrsunternehmen ihren Namen oder ihre Dienstnummer und ihre vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

Bei Beschwerden, die Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffen, sind die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs zu beachten, soweit nicht eigene Beförderungsbedingungen abweichende Regeln beinhalten.

- 10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weiterreichender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

Im Eisenbahnverkehr (Verkehr nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz) gelten bei Missbrauch von Sicherungseinrichtungen und Verstoß gegen das Rauchverbot die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, soweit nicht eigene Beförderungsbedingungen abweichende Regeln beinhalten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen, 1. Klasse-Zuschläge

- 1) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte und Fahrkarten

- 1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.
- 2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über ein Smartphone erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar verfügbar sein. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden keine Fahrkarten des VRB-Tarifs verkauft. Eine gültige Fahrkarte ist vor der Fahrt zu erwerben.
- 3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Verkehrs- oder Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die Fahrkarten vor der Fahrt, spätestens am Bahnhof zu entwerten. Eine Entwertung von VRB-Fahrkarten ist nur durch Entwerter, die im Geltungsbereich des VRB aufgestellt sind, möglich.
- 4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt und dem Verlassen der Betriebsanlagen aufzubewahren und dem Verkehrs- oder Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Die Fahrkarte darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht für übertragbare Monats- und Abo-Karten.

- 5) Kommt ein Fahrgäst seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- 6) Beanstandungen der Fahrkarte einschließlich des Entwerteraufdrucks sind unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- 1) Das Fahrgeld ist - je nach Verkaufsart und Fahrkartenart - bar (grundsätzlich in Euro) oder bargeldlos zu entrichten. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- 2) Soweit Barzahlung im Fahrzeug zugelassen ist, soll das Fahrgeld abgezählt bereithalten werden.

Das Personal ist nicht verpflichtet

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und
- Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen

- 3) Werden Banknoten angenommen, obwohl der zurückzugebene Restgeldbetrag 10,00 € übersteigt, ist das Personal berechtigt, den Restgeldbetrag gegen Quittung einzubehalten. Der Fahrgäst kann das Restgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des jeweiligen Unternehmens abholen; auf Wunsch wird es ihm auch unter Portoberechnung zugesandt. Ist der Fahrgäst mit dieser Regelung nicht einverstanden, verliert er seinen Beförderungsanspruch.
- 4) Beanstandungen des Restgeldes oder der Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- 1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden ggf. eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten,
 1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. die so stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt worden sind,
 4. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. die nicht mit einer gültigen Wertmarke oder einem Passbild versehen sind, sofern dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 8. die eigenständig laminiert (eingeschweißt) wurden.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

- 2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einer bestimmten Bescheinigung oder einem bestimmten Ausweis gelten, können eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Ausweis nicht vorgezeigt werden können. Auf eine Person ausgestellte Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.
- 3) Die Rückerlangung einer eingezogenen Fahrkarte liegt in der Verantwortung des Fahrgastes. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- 1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder für ein von ihm mitgebrachtes Fahrrad keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,

5. eine Fahrkarte, die nur für die 2. Wagenklasse gilt, ohne Zusatzfahrkarte oder Zusatzwertmarke in der 1. Wagenklasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter der Nr. 1, 3, und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung desselben aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgäst nicht zu vertreten hat.

- 2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.
- 3) Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich (diese Regelung gilt nicht beim metronom, bei erixx und bei der DB). Ist der Fahrgäst nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrkarte.
Wird der erhöhte Fahrpreis nicht sofort bar bezahlt, kommt der Fahrgäst spätestens 7 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung in Verzug. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt.

Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gesperrt.

Die Weitergabe von Daten, z. B. an ein Inkassounternehmen, ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgästdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert. Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungserorschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert. Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherzeit um weitere 12 Monate verlängert werden.

Das betroffene Verkehrsunternehmen kann während des vorgenannten Speicherzeitraums Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrkarten erstattet werden. In diesen Fällen werden die Daten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

Im Falle einer bestätigten Fahrkartautomaten- oder Entwerter-Störung erfolgt eine Löschung der gespeicherten Daten des Fahrgasts unmittelbar nach Zahlung des Fahrpreises.

- 4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrkarte war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrkarten. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Entrichtung des ermäßigten Beförderungsentgelts gesperrt.
- 5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 3) Wird eine nicht übertragbare Zeitkarte nicht während der gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeföhrten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder eines Krankenhauses über Unfall, Bettlägerigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeföhrten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt, im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Die Erstattungsregelung gilt auch für übertragbare Zeitkarten. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder der Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann bei übertragbaren Zeitkarten nicht berücksichtigt werden.

Fahrgeld für tarifliche Sonderangebote wird nicht erstattet.

Die Erstattungsregelung gilt bei personenbezogenen, nicht übertragbaren Zeitkarten in Abonnements nur bei einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abo-Zentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

- 4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- 5) Von dem erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- 6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 7) Die Erstattung von Fahrgeld bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr richtet sich nach § 15.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

- 2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- 3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Verkehrs- oder Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- 4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Dies gilt auch für Fahrräder.
- 5) Die Bedingungen über die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der Verbundpartner sind in den Tarifbestimmungen geregelt. Bei Fahrten über das Verbundgebiet hinaus kommen die Beförderungsbedingungen des VRB nicht zur Anwendung.
- 6) Das Verkehrs- oder Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (Rampen) in den Bussen und Stadtbahnen beträgt 300 kg. Krankenfahrstühle und ggf. E-Scooter (Rollstühle mit aufsitzender Person, siehe unten), die dieses zulässige Gesamtgewicht überschreiten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 7) **Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. elektrische Tretroller)**
Die Mitnahme von E-Rollern ist erlaubt, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird.

Nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte E-Roller weisen fahrrädähnliche Merkmale auf. Die Mitnahme ist unter „Fahrradmitnahme“ geregelt.

Das Fahrpersonal entscheidet im konkreten Fall über eine Mitnahme bzw. den Ausschluss von der Beförderung.

Batterien bzw. Akkumulatoren (kurz: Akkus) von E-Fahrrädern und E-Scootern müssen während der gesamten Fahrt fest montiert bleiben. Sie dürfen nicht während der Beförderung entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden. Des Weiteren ist die Mitnahme eines Ersatzakkus nicht erlaubt. Das Aufladen von eingebauten Akkus kann in entsprechend gekennzeichneten Zügen, bei denen fahrzeugseitig eine Erlaubnis des Herstellers vorliegt, jedoch ausnahmsweise gestattet sein. Diese Züge sind entsprechend gekennzeichnet.

8) Mitnahme von E-Scootern (E-Rollstühle) mit aufsitzender Person

- 1) E-Scooter werden nur mitgenommen, wenn
 - a. der Hersteller die Mitnahme in der Bedienungsanleitung ausdrücklich freigibt und
 - b. der Linienbus für die Mitnahme geeignet ist.
 - c. sie gemäß Erlass mit einem Siegel (Piktogramm), das die Mitnahmemöglichkeit bestätigt und seitens des Herstellers bzw. Importeur angebracht sein muss, versehen sind,
 - d. sie mit einer zusätzlichen Feststellbremse ausgestattet sind,
 - e. sie bestimmte Beschleunigungskräfte aushalten,
 - f. sie rückwärts in einen Bus einfahren können.
 - g. sie mit aufsitzender Person ein Gesamtgewicht von höchstens 300 Kilogramm haben.

2) Anforderungen Linienbusse

Sie müssen für die Mitnahme von E-Scootern geeignet sein:

- a. Mindestmaße der Länge der Aufstellfläche: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses.
- b. Unterschreitung der Maße nur dann möglich, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- c. Es muss ein normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 vorhanden sein.
- d. Die Regelung gilt nur für vierrädrige E-Scooter bis zu einer Gesamtlänge von 1,20 Meter.

3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, wenn mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse, aber nicht auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.

- Eine Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist. E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer müssen selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer müssen den Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen der Mitnahmefähigkeit des E-Scooters mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- 2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und müssen angeleint sein. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In Zügen ist das Tragen eines Maulkorbes Pflicht, soweit die Hunde nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind.
- 3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sind zur Beförderung stets zugelassen und bleiben von den Bestimmungen aus Absatz 2 unberührt.
- 4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden
- 5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- 1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- oder Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro desjenigen Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- oder Betriebspersonal ist zulässig, wenn dieser sich einwandfrei als Berechtigter ausweisen kann.

- 2) Für Fundsachen wird nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 3) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger Ankündigung versteigert.
- 4) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist oder über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.
- 5) Im Übrigen finden die §§ 978 bis 982 BGB Anwendung.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Verletzung oder tödliche Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haften die Verkehrsunternehmen gegenüber jedem Fahrgast bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

§ 15 Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen im Eisenbahnverkehr

- 1) Für Fahrten in Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste - auch für Inhaber von Fahrkarten des Verkehrsverbundes Region Braunschweig - nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Eisenbahnverkehrsunternehmen zustande, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgäst gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
- 2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die Anschrift ist auf der Internetseite www.vrb-online.de veröffentlicht und in den Servicestellen des VRB einsehbar.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Ausgenommen in den Fällen des § 15 begründen Abweichungen von Fahrplänen - insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen - sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschläßen übernommen.

§ 17 Videoüberwachung im Fahrgastrraum

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 18 Schlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit Verkehrsmitteln im Bereich des Verbundtarif Region Braunschweig (VRB) hat sich gemäß § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten und deren Verkauf, Entwertung von Fahrkarten, Absatz 1, Satz 3, der Fahrgast mit dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen in Verbindung zu setzen. Beim Verkehrsverbund Region Braunschweig besteht keine Mitgliedschaft zu einer anerkannten Schlichtungsstelle.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.